

## **Allgemeine Bestimmungen der Stadt Biberach an der Riß über die Stellplatzablösung vom 17. Dezember 2003**

(zuletzt geändert am 25. Juni 2009)

### **§ 1 Ablösung**

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) kann abgelöst werden, wenn bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens die Herstellung von Stellplätzen weder auf dem Baugrundstück, auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder auf einem sonstigen Grundstück in der Gemeinde nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Eine Ablösung bei Vergnügungsstätten, wie Tanzlokale, Discotheken u. Spielhallen gemäß Nr. 6.2 und 6.3 der Richtzahlen zur Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV-Stellplätze v. 16.04.1996) ist nicht zulässig.

### **§ 2 Höhe der Ablösungsbeträge**

(1) Der Ablösebetrag wird auf 7.700 € je Stellplatz festgesetzt.

(2) Bei Einzelhandelsprojekten, also Verkaufsstätten i.S. der Nr. 3 der Richtzahlen der VwV-Stellplätze und Dienstleister i.S. Nr. 2.1 u. 2.2 der Richtzahlen der VwV-Stellplätze wird der Ablösebetrag auf 2.500 € je Stellplatz reduziert.

(3) Bei Gaststätten i.S. der Nr. 6.1 der Richtzahlen der VwV-Stellplätze wird der Stellplatzablösebetrag auf 2.500 €/Stellplatz reduziert.

### **§ 3 Zustimmung zur Stellplatzablösung**

Für die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 5 LBO zur Stellplatzablösung ist die Verwaltung zuständig. Näheres ergibt sich aus der Hauptsatzung u. dem Zuständigkeitsverzeichnis.

### **§ 5 .Entrichtung des Ablösungsbetrages und Sicherheitsleistung**

(1) Der Ablösungsbetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder in Einzelfällen vor Erteilung des Baufreigabebescheines zu zahlen.

(2) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall Ratenzahlungen mit einer Laufzeit bis zu höchstens 2 Jahren gegen eine monatliche Verzinsung mit 0,5% auf Antrag zu vereinbaren.

### **§ 5 Erstattung**

(1) Soweit der Bauherr den Ablösungsbetrag bezahlt, aber trotzdem die notwendigen, abgelösten Stellplätze oder Garagen innerhalb von 2 Jahren seit der Zahlung des Ablösungsbetrages ganz oder teilweise zulässig hergestellt hat, wird der Ablösungsbetrag ohne Verzinsung erstattet.

(2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsvertrages und die Erstattung des gezahlten Ablösungsbetrages verlangen,

- a) wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
- b) wenn die Baugenehmigung nach § 62 LBO erlischt,
- c) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
- d) wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung vorlegt, dass er ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird monatlich mit 0,5 % verzinst.

### § 6 Abrechnung von Ablösungsbeträgen

Ablösungsbeträge können den Vertragspartnern mit Zustimmung der Gemeinde bei einer späteren Beteiligung an einem öffentlichen oder privaten Parkbauwerk oder entsprechenden Parkplätzen in Anrechnung gebracht werden bei gleichzeitiger Aufzahlung der vollen Grunderwerbs-, Herstellungs- und Unterhaltungskosten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

### § 7 Zweckbindung

Die Stadt wird den Ablösebetrag innerhalb von 10 Jahren zur

- a) Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen
- b) Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen.
- c) Errichtung des öffentlichen Personennahverkehrs verwenden.

### § 8 Rechtsnachfolge

Der Bauherr hat sich verpflichtet, die sich aus diesem Ablösungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft

Bestimmung (B) Änderung (Ä)	Gemeinderats- beschluss		Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
	vom	Nr.	am	SZ-Nr.	
(B) 18.04.1988	18.04.1988	61 nö	27.01.1989	22	25.06.2009
(Ä) 21.11.1988	21.11.1988	229 ö			
(Ä) 15.11.1999	15.11.1999	212			
(Ä) 17.12.2001	17.12.2001	213			
(B) 17.11.2003	17.11.2003				
(Ä) 25.06.2009	25.06.2009				